jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/29 91/11/0046

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
43/01 Wehrrecht allgemein
44 Zivildienst

Norm

AVG §56;
WehrG 1990 §23 Abs2;
ZDG 1986 §2;

Rechtssatz

Ein rechtskräftiger Bescheid nach § 2 ZDG verliert nicht mit der nachträglichen Aufhebung des die Tauglichkeit aussprechenden Beschlusses der Stellungskommission seine Rechtswirksamkeit.

Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110046.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at